

Hausarbeit Strafrecht III

Ein Wiedersehen unter Freundinnen

A und B sind Freundinnen seit ihrer Kindheit; sie haben zusammen Jura studiert. A ist Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft S-AG, B ist Beamtin in der Finanzbehörde F. Als sie sich eines Tages zum Mittagessen in ihrem Lieblingsrestaurant „Zum Rat“ in Frankfurt-Seckbach treffen, berichten beide von den neuesten Ereignissen.

In der S-AG herrschte in letzter Zeit einige Aufregung. L war zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt worden, weil sie als Vorstandsmitglied Unternehmenssteuern hinterzogen hatte. Der Vorstand der S-AG einigte sich unter Zustimmung der Hauptversammlung zunächst darauf, das Verfahren im Rechtsmittelweg bis zur letzten Instanz durchzuführen, woraufhin zunächst Revision eingelegt und anschließend wieder zurückgenommen wurde. Im Ermittlungsverfahren bestand die Möglichkeit, dass das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt würde. Dies lehnte die L in Übereinstimmung der S-AG, wiederum auf Grundlage entsprechender Beschlüsse durch den Vorstand und die Hauptversammlung, jedoch ab. Daraufhin wurde L verurteilt. A war von der Qualität der Arbeit der L stets überzeugt gewesen und fand es fair, wenn die S-AG nun nach der Verurteilung auch die Geldstrafe sowie die Gerichts- und Anwaltskosten zahlen würde, die L zu tragen hatte. Bei L handele es sich um eine hochqualifizierte und seit vielen Jahren bewährte Mitarbeiterin, die man im Unternehmen halten wolle, auch wenn sie Steuern hinterzogen habe, da sie sich nun einsichtig zeige und aus ihrem Fehler gelernt habe. Im Anstellungsvertrag der L findet sich keine Regelung über die Übernahme solcher Kosten, auch bestand keine (sog. *D&O*-) Versicherung für solche Fälle. A führte deshalb einen Beschluss des Vorstands und der Hauptversammlung herbei, in dem man sich darauf einigte, die Geldstrafe und Gerichts- sowie Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 55.258,76 Euro für L zu begleichen. Während die Hauptversammlung ihren Beschluss fasste, waren nicht alle Mitglieder des Vorstandes anwesend und es fand auch keine Übertragung in Bild und Ton statt, im Übrigen wurde der Beschluss aber ordnungsgemäß gefasst. A war der Meinung, dass die Anwesenheit des Vorstands auch nicht zwingend erforderlich sei und verfügte daraufhin die Überweisung des Betrags an die Gerichtskasse in F und den Strafverteidiger der L.

B ist begeistert von so viel Loyalität ihrer Freundin gegenüber L. Sie selbst fühlt sich als Außenprüferin in ihrer Behörde auch sehr wohl. Sie ist sich nur nicht ganz sicher, ob sie vor ein paar Wochen nicht einen Fehler gemacht hat und offenbart sich deshalb gegenüber A. Bei ihrer letzten Außenprüfung im Unternehmen U hatte sie einen Sachverhalt bemerkt, der ihr so vorkam, als könnte bewusst Lohnsteuer hinterzogen worden sein. Da sie allerdings sehr überarbeitet war und ihr Urlaub kurz bevorstand, entschied sie sich dafür, in der Akte U keinen „roten Vermerk“ anzufertigen. Ein „roter Vermerk“ bedeutet, dass ein Verdacht bezüglich der Begehung einer Steuerstraftat besteht und Ermittlungen durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) aufgenommen werden sollen. Innerbehördlich ist die BuStra die für die Steuerfahndung zuständige Stelle. B sah sicher voraus, dass ohne den „roten Vermerk“ keine Ermittlungen aufgenommen würden. Sie dachte sich aber, dass dies keiner bemerken werde und es auf eine Lohnsteuerhinterziehung mehr oder weniger auch nicht wirklich ankomme.

A pflichtete ihr bei, dass es schon nicht rauskommen werde. Tatsächlich wurden bei U bewusst Steuern hinterzogen. Das hätte auch leicht aufgeklärt werden können, wenn entsprechende Ermittlungen aufgenommen worden wären. So fiel dies aber bis zum Eintritt der absoluten

Strafverfolgungsverjährung nicht auf. A und B redeten dann noch kurz über den Urlaub der B in Südfrankreich und verließen kurz darauf das Restaurant.

Aufgabe: Wie haben sich A und B strafbar gemacht? Straftaten außerhalb des StGB sind nicht zu prüfen!

Hinweise für die Bearbeitung: Die Bearbeitungszeit beginnt am Montag, 13.02.2023, 12.00 Uhr, und endet am **Dienstag, 04.04.2023, 12.00 Uhr.**

1. Die Arbeit ist in **lesbarer schriftlicher Form** abzugeben. Die Ausarbeitung muss bis zum Ablauf der Bearbeitungsfrist im Sekretariat des Lehrstuhls in RuW 4.123 oder dem Postfach 23 (RuW, Erdgeschoss neben den Aufzügen) vorliegen. Zur **Fristwahrung** genügt auch die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe bei einer deutschen Postagentur. Maßgeblich ist das lesbare Datum des Poststempels. Wir empfehlen bei postalischer Übermittlung die Übersendung als Einschreiben oder Einwurf-Einschreiben. Verzichtet werden sollte auf Internetbriefmarken, da diese nicht gestempelt werden. Sollten Sie den Weg der postalischen Übermittlung wählen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Sie das Übermittlungs- und Dokumentationsrisiko tragen.

2. Zusätzlich ist die Arbeit in **elektronischer Form** fristgerecht bis zum 04.04.2023, 12.00 Uhr, im **E-Center** des Fachbereichs 01 hochzuladen.

3. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit auf der ausgedruckten Version durch ihre/seine Unterschrift zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Die Arbeit darf einen Umfang von **zwanzig Seiten** nicht überschreiten. Der Korrekturrand links muss mindestens 7 cm betragen, im Übrigen muss die Lesbarkeit gewährleistet sein. Bezüglich der übrigen Formalia wird auf den Leitfaden zum Anfertigen von Hausarbeiten verwiesen, https://www.jura.uni-frankfurt.de/90083151/Erstellung_von_Hausarbeiten_Leitfaden_fuer_Studierende_2020_07_WEB.pdf.

4. Die korrigierte Hausarbeit wird ab **Dienstag, 06.06.2023**, jeweils (nur) Dienstags und Mittwochs von 10.00 bis 13.00 Uhr, in RuW 4.123 **zurückgegeben**. Eine schriftliche Lösungsskizze wird im OLAT unter „Materialien“ downloadbar sein.

5. Ergänzender Hinweis zur Möglichkeit der **Remonstration** gegen Hausarbeitsbewertungen: Eine Remonstration setzt ernsthafte Bedenken gegen die Korrektur und Bewertung voraus. Unstimmigkeiten in Detail – insbesondere wegen der Formalia – genügen hierfür von vornherein nicht, da die Benotung stets von einer Gesamtbeurteilung abhängt, in die eine Fülle von Faktoren einfließen. Die Gewichtung der Faktoren unter- und gegeneinander ist Sache der Prüferin oder des Prüfers. Remonstrationen werden nur unter folgenden Voraussetzungen sachlich beschieden. Die Remonstration muss binnen eines Monats (§ 31 HVwVfG) nach dem Beginn der Rückgabe der Hausarbeit schriftlich – nicht per E-Mail (ein Zugang i.S.v. § 3a Abs. 1 HVwVfG ist nicht eröffnet) – erhoben werden. Die jeweilige Bearbeitung ist als Anlage beizufügen. Die Remonstration muss eine substantiierte Begründung der ernsthaften Bedenken enthalten. Die Begründung muss die angesprochenen Korrekturmängel bezeichnen. Pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Es wird sich regelmäßig empfehlen, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung zu untermauern. Sachfremdes (etwa persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen etc.) stellen keine Begründung dar (VGH Mannheim NJW 2007, 2875). Auf die nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich bestehende Möglichkeit der *reformatio in peius* (vgl. BVerwGE 109, 211 = JuS 2006, 926 [Hufen]) wird ausdrücklich hingewiesen.